

## **Regelungen der Prüfungsordnung zur Fristenregelung und Erläuterung der Konsequenzen**

Die Prüfungsordnung Ihres Studiengangs sieht – schon immer, hier erfolgte keine Änderung! - folgendes vor:

*Fristenregelung für Wahl- und Wahlpflichtmodule des §10 (6) und (7) der Rahmenprüfungsordnung*

*(6) Modulprüfungen für Wahl- und Wahlpflichtmodule sind innerhalb der Regelstudienzeit zu absolvieren. Wiederholungsprüfungen können noch innerhalb zwei weiterer Semester absolviert werden; Voraussetzung ist mindestens ein nicht bestandener Prüfungsversuch in der Regelstudienzeit. Hat der bzw. die Studierende das Fehlen eines nicht bestandenen Prüfungsversuchs innerhalb der Frist nicht zu vertreten, endet die Frist mit der dritten Prüfungsmöglichkeit nach dem Ende der Regelstudienzeit.*

*(7) Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein weiteres Mal angeboten, endet die Frist für Studierende, die in diesem Modul bereits einen Prüfungsversuch unternommen haben, mit der dritten Prüfungsmöglichkeit für ein anderes Wahl- bzw. Wahlpflichtmodul.*

Da ihr gesamter Studiengang aus Wahlpflichtmodulen besteht, gelten diese Regelungen für *alle* Module.

Diese Regelungen besagen, dass *nicht* eine bestimmte Zahl von tatsächlich wahrgenommen Prüfungsversuchen gewährt wird, sondern eine Frist (Regelstudienzeit) zur Erbringung von Modulprüfungen in Wahl- und Wahlpflichtmodulen festgelegt wurde. Innerhalb dieser Frist können Sie *jeden* angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen. Wenn Sie das nicht tun, lassen Sie damit eine Prüfungsmöglichkeit ungenutzt verstreichen. Die Frist verlängert sich dadurch *nicht*.

Diese Frist kann für ein bisher nicht bestandenes Modul um zwei Semester, und damit *auf maximal 6 Semester Studienzeit insgesamt* verlängert werden, *falls* innerhalb der Frist mindestens ein nicht bestandener Prüfungsversuch vorliegt, es also um reine Wiederholungsprüfungen geht, die noch zu absolvieren sind. Hierunter fallen neben den nicht bestandenen Prüfungen auch die Fälle, wo Sie zur Prüfung angemeldet sind, aber nicht erscheinen. Diese Verlängerung *bei Vorliegen eines nicht-bestandenen Prüfungsversuches* ist zwingend zu gewähren; die Prüfungsausschussvorsitzenden haben diese Verlängerungsentscheidung daher auf das Studienbüro delegiert. Das Studienbüro überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen und verlängert ggf. am Ende der Noteneinreichungsfrist nach dem 2. Prüfungstermin die Frist um 2 Semester. Hierüber erhalten Sie ggf. einen schriftlichen Bescheid.

Wird bei dieser Überprüfung festgestellt, dass es nicht-bestandene Module *ohne mindestens einen nicht-bestandenen Prüfungsversuch* gibt, so erhalten Sie auch darüber eine Mitteilung.

*Ohne einen nicht bestandenen Prüfungsversuch* kann die Frist für ein Modul nur dann verlängert werden, wenn der Studierende das Fehlen dieses Versuchs *nicht zu vertreten* hat, z.B. aufgrund einer dauerhaften oder wiederholten Erkrankung zu verschiedenen Prüfungsterminen innerhalb der Frist. Eine solche Fristverlängerung kann nur vom Prüfungsausschussvorsitzenden auf Antrag des Studierenden gewährt werden. Auch hier müssen Sie über das Studienbüro einen Antrag an den Prüfungsausschussvorsitzenden richten, und sowohl die Module, die betroffen sind, genau bezeichnen, als auch eine ausführliche Begründung sowie Belege dafür vorlegen, warum Sie keinen der in der Regelstudienzeit zur Verfügung stehenden Prüfungstermine wahrnehmen konnten. Für die Beurteilung spielt auch eine Rolle, dass anhand ihres Leistungskontos nachweisbar ist, dass Sie ordnungsgemäß studiert haben, d.h. also jedes reguläre Vollzeit-Studiensemester Kurse im Umfang von 30 LP belegt und mit Prüfungsversuchen abgeschlossen haben. Nur wenn dieser Antrag genehmigt wird, können Sie weiterstudieren. Wird der Antrag abschlägig beschieden, endet Ihr Studium erfolglos.

Aus diesen Regelungen folgt, dass die Erkrankung eines Studierenden zu *einem* Prüfungstermin in vielen Fällen keine Rolle für die Einhaltung der Prüfungsordnung und für die Länge der Frist spielt, weil innerhalb der Regelstudienzeit noch mehrere andere Prüfungstermine zur Verfügung stehen und wahrgenommen werden können. Eine Krankschreibung führt nach der Prüfungsordnung *nicht* zu einer automatischen Verlängerung der Frist, sondern würde ggf. erst dann relevant, falls Sie zum Ablauf der Regelstudienzeit einen Antrag auf Fristverlängerung stellen müssten.

Wenn ein Modul aus organisatorischen Gründen nicht erneut angeboten wird, so kann ein Ersatzmodul festgelegt werden. Als generelle Festlegung gilt, dass für ein fehlendes Modul in der ABWL/Methoden (im Schwerpunktfach) jeweils alle Module der ABWL/Methoden (des Schwerpunktfaches) als Ersatzmodul studierbar sind, sofern das betreffende Modul im Folgesemester nicht angeboten wird.

Wir haben den Umgang mit Krankmeldungen im Studienbüro WiWi neu geregelt und an die geltende Prüfungsordnung, insbesondere die Fristenregelung des § 10, angepasst.

### **Umgang mit Krankmeldungen:**

- Wenn Sie bei einer Prüfung krank sind, können Sie wie bisher auch bei Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin ein Attest ausstellen lassen.
- Jedoch ist dieses jedoch zukünftig NICHT MEHR unverzüglich im Studienbüro Wirtschaftswissenschaften einzureichen und führt nicht zu einer automatischen Fristverlängerung.
- Bitte bewahren Sie alle ggf. eingeholte Atteste stattdessen sicher in Ihren Unterlagen auf.

- Atteste werden ggf. relevant, falls Sie am Ende der Regelstudienzeit einen Antrag auf Fristverlängerung für einzelne Module stellen müssen (s.o.). In einem solchen Antrag müssten Sie ggü. dem Prüfungsausschussvorsitzenden begründen, dass Sie das Fehlen eines nicht bestandenen Prüfungsversuchs für das jeweilige Modul nicht zu vertreten haben.
- Eine Begründung hierfür kann z.B. dauerhafte oder wiederholte Krankheit sein, die Sie dann durch ihre Atteste belegen würden.

### **Antrag auf Fristverlängerung für ein Modul bei Fehlen eines nicht-bestandenen Prüfungsversuchs**

- Der Antrag auf Fristverlängerung ist incl. des zugehörigen Formulars über das Studienbüro Wirtschaftswissenschaften an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen. Er muss die aussagekräftige Begründung und die Belege dafür enthalten,
  - für welche Module Sie die Fristverlängerung beantragen,
  - warum Sie das Fehlen mindestens eines nicht-bestandenen Prüfungsversuches innerhalb der Regelstudienzeit nicht selbst zu verantworten haben.
- Dem Antrag sind die üblichen Informationen (Name, Matrikelnummer, Kontaktdaten, Studiengang) beizufügen. Er ist zu unterschreiben.
- Der Antrag muss innerhalb von 7 Tagen nach Ende der Ausschlussfrist für die Noteneingabe am Ende des Semesters, in dem ihre Regelstudienzeit endet, eingereicht werden. Diesen Termin können Sie der Terminübersicht auf der Internetseite des Studienbüros Wirtschaftswissenschaften entnehmen.
- Dem Antrag müssen alle notwendigen Belege im Original beigelegt werden, wie z.B. ärztliche Atteste (siehe oben).
- Die Prüfungsausschussvorsitzende prüft dann Ihren Antrag. Wird dem Antrag stattgegeben, erhalten Sie für die betreffenden Module eine Studienzeitverlängerung von zwei Semestern. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, ist die Frist zur Ablegung der Modulprüfungen endgültig abgelaufen und ihr Studium ist erfolglos beendet.
- Wir empfehlen Ihnen, sich im Zweifelsfall rechtzeitig an das Studienbüro zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothea Alewell und Marina Saisaler